

# **Skiclub Wiesbaden e.V.**

## **Fahrtenbedingungen** (Urfassung vom 29.05.2014)

- letztmals aktualisiert durch Beschluss des Gesamtvorstandes am 29.06.2017 -

Liebe Skifreunde,

der Skiclub Wiesbaden e.V. (SCW) wurde im Mai 2014 gegründet, um eigenständig geplante Skifahrten für seine Mitglieder und weitere Interessenten am alpinen Skisport durchzuführen.

Der Skiclub Wiesbaden tritt im Sinne der gesetzlichen Vorschriften von § 651k des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) als Reiseveranstalter auf und muß sich dementsprechend an die geltenden gesetzlichen Vorschriften halten. Die zum Schutz des Verbrauchers geschaffenen Vorschriften für den Pauschalreisevertrag sowie die Informationsverordnung für Reiseveranstalter gelten also auch für den Reisevertrag, den jeder Reise- bzw. Fahrtenteilnehmer mit uns als Skiclub abschließt.

Die nachfolgenden Fahrtenbedingungen werden, soweit sie nach den gesetzlichen Vorschriften einbezogen werden, Inhalt des mit jedem Reisetilnehmer abzuschließenden Reisevertrages und ergänzen die gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 1. Anmeldung und Bestätigung / Teilnahme von Nicht-Mitgliedern/ Datenschutz**

**1.1.** Eine Buchungsanfrage zu einer Skifahrt wird verbindlich wirksam mit der schriftlichen Anmeldung unter Verwendung des dafür bereitgestellten Anmeldeformulars aus der jeweiligen Fahrtenausschreibung.

**1.2.** Mit der schriftlichen Anmeldung bietet die jeweilige Person dem Skiclub Wiesbaden den Abschluss eines Reisevertrages an. Der Reisevertrag kommt ausschließlich mit dem Zugang der schriftlichen Buchungsbestätigung seitens des Skiclubs Wiesbaden zustande. Die Buchungsbestätigung des Skiclubs kann postalisch oder per E-Mail zugestellt werden.

**1.2.1.** Der Skiclub Wiesbaden behält sich die Ablehnung einer Buchungsanfrage bzw. einer Reiseanmeldung ohne Angabe von Gründen bevor. Die jeweilige Person erhält lediglich den Bescheid, daß die Buchungsanfrage bzw. Reiseanmeldung nicht bestätigt werden kann.

**1.3.** Die Teilnahme von Nichtmitgliedern an mehrtägigen (3-5 Tage) sowie an einwöchigen Skifahrten ist durch Zahlung eines Aufpreises möglich. Je nach Fahrtenausschreibung können Mitglieder des Skiclubs bei der verbindlichen Buchung vorrangig behandelt werden.

**1.4.** Die zur Durchführung der Skifahrt erfassten persönlichen Daten der Teilnehmer (innen) werden auf elektronischen Datenträgern gespeichert. Es gelten die in § 11 der aktuellen Satzung festgelegten Grundsätze des Datenschutzes.

### **§ 2. Leistungen und Preise**

**2.1.** Die Leistungsverpflichtung des Skiclub Wiesbaden ergibt sich ausschließlich aus der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der Fahrtenausschreibung unter Berücksichtigung aller in der Ausschreibung enthaltenen Hinweise und Erläuterungen. Nebenabreden und Zusatzvereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

**2.1.1.** Für wetterabhängige Umstände, insbesondere Schneemangel, kann der Skiclub Wiesbaden keine Verantwortung übernehmen. Selbst bei als schneesicher geltenden Skigebieten übernimmt der Skiclub Wiesbaden keine Schneegarantie. Eine Rückerstattung des Reisepreises kommt nicht in Betracht.

**2.2.** Der Skiclub Wiesbaden kann eine Preisanhebung bei einer Erhöhung der Beförderungskosten oder einer Änderung der für die betreffenden Reise geltenden Wechselkurse verlangen.

**2.2.1.** Der Skiclub Wiesbaden hat die Reisetilnehmer über die Umstände der preislichen Anhebung schriftlich zu informieren. Preisanhebungen können ab dem 14. Tag vor Reiseantritt nicht mehr verlangt werden.

**2.2.2.** Falls eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Preiserhöhung 10% des Gesamtreisepreises übersteigt, ist der Teilnehmer berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten.

Die Rücktrittserklärung hat binnen sieben Tagen nach Erhalt der Mitteilung einer Preisanhebung schriftlich zu erfolgen.

**2.3.** Je nach Ausschreibung basiert für jede Skireise des Skiclubs Wiesbaden die Reisekosten-Kalkulation auf einer zugrunde liegenden Mindestteilnehmerzahl.

Wird die Mindestteilnehmerzahl zur Kostendeckung der geplanten Skireise nicht erreicht, so verpflichtet sich der Skiclub Wiesbaden dazu, alle angemeldeten Teilnehmern spätestens sechs Wochen vor Reisebeginn schriftlich zu informieren.

**2.4.** Der Skiclub Wiesbaden behält sich das Recht vor, eine geplante Skireise abzusagen. Die bis zur Absage geleisteten Einzahlungen werden in vollem Umfange rückerstattet.

### **§ 3. Zahlung**

**3.1** Nach Vertragsabschluß (Zugang der Buchungsbestätigung beim Teilnehmer) ist eine Anzahlung zu leisten, deren Höhe der Fahrtenleiter je nach Reiseziel und Anzahlungskonditionen des Hotelbetriebes festlegt. Die Anzahlung wird auf den Gesamtpreis angerechnet.

Falls kein konkretes Datum genannt ist, sollte die Überweisung innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Buchungsbestätigung auf das mitgeteilte Fahrtenkonto erfolgt sein.

**3.2.** Sollte die Anzahlung beim Skiclub Wiesbaden nicht innerhalb dieser Frist eingehen, so kann die Anzahlung unter Fristsetzung angemahnt werden.

**3.3.** Die Nichtzahlung des Zahlungsbetrages bewirkt keine Aufhebung des Vertrages. Der Reisevertrag bleibt auch bei Nichtzahlung der Anzahlung gültig. Der Skiclub Wiesbaden ist jedoch in diesem Fall berechtigt, nach Fristablauf die Buchung zu stornieren, d.h. selbst vom Reisevertrag zurückzutreten. Er wird in diesem Fall dem Teilnehmer die Kündigungs-Erklärung nach Fristablauf schriftlich übermitteln.

### **§ 4. Rücktritt & Stornierung durch den Kunden / Rücktrittspauschalen**

**4.1.** Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist das Datum des Zugangs der Rücktrittserklärung beim Skiclub Wiesbaden.

**4.1.1.** Der Rücktritt von der Skireise muß in schriftlicher Form erklärt werden. Dies kann mit einem Brief auf postalischem Wege oder per E-Mail erfolgen.

**4.2.** Der Rücktritt vom Reisevertrag ist ausschliesslich nur dann ohne jegliche Kosten verbunden, wenn dies zeitlich vor dem Datum des Kontoingangs der in der Buchungsbestätigung angeforderten Anzahlung erfolgt.

**4.2.1.** Tritt der Teilnehmer vom Reisevertrag aber erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung der Reisetilnahme und erst nach Eingang des geforderten Zahlungsbetrages auf dem Fahrtenkonto zurück, so kann der Skiclub Wiesbaden finanziellen Ersatz in Form einer Rücktrittspauschale für die bereits getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei Berechnung der Rücktrittspauschale sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und eine mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung berücksichtigt.

**4.2.2.** Kann der Teilnehmer nach seinem Rücktritt von der Skireise eine Ersatzperson stellen, so wird für den Rücktritt nur ein Pauschalpreis von 30,- Euro fällig. Der angegebene Preis ist der Selbstkostenpreis. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen.

**4.2.3.** Tritt eine Ersatzperson in den Vertrag ein, so haftet der ursprüngliche Teilnehmer jedoch mit dem Ersatzteilnehmer zusammen als Gesamtschuldner für den Fahrtpreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten.

**4.3.** Der Skiclub Wiesbaden kann im Falle einer Stornierung einen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung einer zeitlich gestaffelten Gliederung in Bezug zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn pauschalieren. Die pauschalierten Stornogebühren (Rücktrittspauschale) vom Gesamtreisepreis inkl. Zuschlägen betragen je angemeldeten Teilnehmer:

- ab Datum Kontoeinbuchung der Anzahlung bis 90 Tage vor Reisebeginn pauschal 100,- Euro
- vom 89. bis 45. Tag vor Reisebeginn 25%
- vom 44. bis 18. Tag vor Reisebeginn 50%
- ab dem 17. Tag bis zum 8. Tag vor Reisebeginn 75 %
- ab dem 7. Tag bis zum Reisebeginn 90 %

**4.4.** Jedem Teilnehmer wird der Abschluß einer Reisekostenrücktritts-Versicherung dringend empfohlen.

**4.5.** Der Nichtantritt der Reise ohne schriftliche Rücktrittserklärung gilt nicht als Rücktritt vom Reisevertrag. Vielmehr ist in diesem Fall der Teilnehmer zur vollen Bezahlung des Reisepreises verpflichtet.

### **§ 5. Versicherungen**

**5.1.** Der Skiclub Wiesbaden wird als Reiseveranstalter im Sinne des Gesetzes gemäß § 651 k BGB für alle Teilnehmer seiner Reisen bei vom Landessportbund Hessen empfohlenen ARAG Allgemeine Versicherungs AG eine Insolvenzversicherung (Bürgschaftserklärung mit Sicherungsschein) und eine Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung abschliessen. Zusätzlich besteht die Option auf Abschluß einer Haftpflicht- und Unfallversicherung für die Reisetilnehmer.

**5.1.1.** Der gesetzlich vorgeschriebene Reisesicherungsschein wird mit den Fahrtunterlagen bis acht Tage vor Reisebeginn zugesandt. In Ausnahmefällen wird er spätestens unmittelbar vor Fahrtantritt ausgehändigt. Bei einem Rücktritt von der Fahrt ist er von der betreffenden Person an den Fahrtenleiter zurückzugeben.

## **§ 6. Haftung**

**6.1.** Die vertragliche Haftung des Skiclubs Wiesbaden für Schäden, welche nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten), ist auf den 3-fachen Reisepreis beschränkt, soweit

- a) ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden ist oder
- b) der Skiclub Wiesbaden für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

**6.2.** Der Skiclub Wiesbaden haftet nicht für Fremdleistungen, die im Zusammenhang mit der Buchung lediglich vermittelt werden oder die als vermittelte Fremdleistung gekennzeichnet sind.

## **§ 7. Verjährung**

**7.1.** Ansprüche des Reisetnehmers gegenüber dem Skiclub Wiesbaden, gleich aus welchem Rechtsgrund (mit Ausnahme von Ansprüchen des Reisetnehmers aus unerlaubter Handlung) verjähren nach sechs Monaten ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus Verletzung von vorvertraglichen Pflichten und von Nebenpflichten aus dem Reisevertrag.

## **§ 8. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

**8.1.** Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen oder sonstige Bestimmungen des Reisevertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

-ENDE-